



STATUTEN

des Vereines „Pro Juventute“

(gemäß Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 01.06.2010)

Präambel

1.
Der Verein Pro Juventute ist im Vereinsregister zur ZVR-Zahl 852685612 registriert.
2.
Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleichem Maß. Lediglich aus Gründen der Textökonomie werden weibliche Formen nicht explizit genannt. Ausdrücklich wird jedoch darauf hingewiesen, dass alle nur in der "gebräuchlichen" männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.
3.
Beim Verein Pro Juventute handelt es sich um einen "großen Verein" im Sinne der Bestimmungen des § 22 Vereinsgesetz 2002.
Aus diesem Grund werden für den gegenständlichen Verein keine Rechnungsprüfer gewählt / bestellt.

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich des Vereines

1.
Der Verein führt den Namen "Pro Juventute".
2.
Er hat seinen Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit über das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
3.
Der Verein ist gemeinnützig, mildtätig, überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

Die ausschließliche Verfolgung gemeinnütziger sowie mildtätiger Zwecke im Sinne der Bestimmungen der §§ 34 ff BAO, insbesondere:

- die Erfüllung von Aufgaben der "freien Jugendwohlfahrt" im Bereich der Hilfe und Erziehung, insbesondere die Erfüllung von Aufgaben im Sinne des Salzburger Jugendwohlfahrtsgesetzes;
- die individuelle oder generelle Förderung von jungen Menschen und deren Familien in Betreuungs- und Beratungseinrichtungen, wobei vor allem Kindern und Jugendlichen - soweit möglich - ein bestmöglicher Ersatz für die eigene Familie und gute Voraussetzungen für das spätere Leben als Erwachsene geschaffen werden sollen;
- die Unterstützung der Eltern / Elternteile von den dem Verein anvertrauten Kindern mit dem Ziel, Krisen von Familien möglichst bald bewältigen zu können und betreute Kinder wieder mit ihren Familien zusammenführen;
- die Unterstützung und Begleitung Jugendlicher, die aus Altersgründen in die "Selbstständigkeit" entlassen werden wollen und können, aber Kontakt zu ihren früheren Betreuern brauchen (sogenannte "Nachbetreuung");

§ 3 Mittel des Vereines und deren Aufbringung

1.
ideelle Mittel:

- der Betrieb von geeigneten Erziehungshilfen im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes, insbesondere die Führung und der Betrieb von Häusern mit einer familiären Atmosphäre in einer geeigneten Umgebung mit qualifizierten Betreuungs- und Begleitpersonen (z.B. Sozialhelfer, Erzieher udgl.). Nur beispielshalber werden diesbezüglich folgende Aufgaben und Ziele erwähnt:
 - a) Unterstützung der Erziehung, wobei die Unterstützung der Erziehung vor allem umfasst:
 - die Beratung der Eltern und des Minderjährigen
 - die Förderung der Erziehungskraft/Erziehungsmöglichkeiten durch die Familie, besonders auch zur Durchsetzung einer gewaltlosen Erziehung;
 - b) die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen;
 - c) die Betreuung des Minderjährigen nach der Entlassung aus der vollen Erziehung (wobei zur vollen Erziehung Pflege und Erziehung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie gehören, in einem Heim oder in einer sonstigen tauglichen Einrichtung);

- der Beitritt zu Vereinen und Verbänden, die dem unter § 2 genannten Zweck dienen;
 - eine bedarfs- und bedürfnisorientierte, sowie wissenschaftlich fundierte Konzipierung von Erziehungshilfen;
 - die Durchführung von Maßnahmen, die, nach jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, der Qualitätssicherung der Arbeit in allen genannten Bereichen dienen.
- d) die Beratung von Organisationen mit sozialen Zielsetzungen;
- e) Erwerb, Instandhaltung und Vermietung von Liegenschaften sowie Errichtung von Objekten, die dem Vereinszweck dienen.

2.

materielle Mittel:

- Erträge aus Leistungen durch die öffentliche Hand, die auf einem gesetzlichen Anspruch basieren (z.B. Tagsätze), Subventionen und Förderungen;
- Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen, letztwillige Verfügungen udgl., wobei die gesammelten Mittel ausschließlich für die in der Satzung angeführten mildtätigen Zwecke verwendet werden;
- Erträge aus dem Betrieb von Hilfsbetrieben;
- Erträge aus Vermögensverwaltung;
- Abschluss von Sponsor- und Bestandsverträgen;
- Beratungshonorare;
- die Errichtung von und Beteiligung an Gesellschaften, die dem in § 2 genannten Vereinszweck dienen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder Kraft eines Amtes

2.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen wollen. Als ordentliches Mitglied können nur natürliche Personen auf Grund eines Aufnahmevorschlages eines ordentlichen Mitgliedes durch das Kuratorium aufgenommen werden. Das Kuratorium kann die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ordentliche Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, haben keine Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Im Übrigen müsste die Höhe eines allfälligen Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder vom Kuratorium festgelegt werden.

3.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein; sie erwerben die Fördermitgliedschaft für das jeweils laufende Kalenderjahr durch die Bezahlung eines Förderbeitrages, dessen Höhe für das jeweilige Jahr vom Kuratorium festgesetzt wird. Fördernde Mitglieder haben keinerlei Stimm- oder Wahlrechte.

4.

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um die Pro Juventute außerordentliche Verdienste erworben haben und die von der Generalversammlung dazu ernannt werden.

5.

Wenn es im "Tochterunternehmen" Pro Juventute soziale Dienst GmbH einen Betriebsrat gibt, dann ist der Betriebsratsvorsitzende ordentliches Vereinsmitglied Kraft seiner Funktion. Auch der Betriebsratsvorsitzende des Vereines Pro Juventute ist bereits Kraft seiner Funktion ordentliches Vereinsmitglied.

6.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 5

Der Ehrenpräsident

1.

Die Generalversammlung kann eine um die Pro Juventute verdiente Persönlichkeit, die durch längere Zeit im Kuratorium tätig war, zum Ehrenpräsidenten der Pro Juventute grundsätzlich auf Lebenszeit wählen.

2.

Der Ehrenpräsident hat neben den gewählten Mitgliedern Sitz und Stimme im Kuratorium.

3.

Den Antrag zur Wahl des Ehrenpräsidenten hat das Kuratorium (nach einer entsprechenden Abstimmung im Kuratorium) an die Generalversammlung zu stellen.

4.

Es kann jeweils nur einen Ehrenpräsidenten im Verein Pro Juventute geben.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

2.

Der Austritt kann nur zum 31. Juli und zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Kuratorium (zu Händen des Präsidenten oder zu Händen eines Vizepräsidenten) mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum

nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder das Datum einer Mitteilung per Telefax oder das Datum einer Mitteilung per E-Mail maßgeblich.

3.

Das Kuratorium kann ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds vom Verein kann vom Kuratorium auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.

4.

Die Aberkennung der "Ehrenmitgliedschaft" und die Aberkennung des Titels "Ehrenpräsidenten" kann über Antrag des Kuratoriums von der Generalversammlung wegen unehrenhaften Verhaltens und auch wegen grob vereinschädigenden Verhaltens beschlossen werden.

5.

Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück erhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht, Anträge an die Generalversammlung einzubringen und das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Fördernde Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und dort zu einzelnen Tagspunkten gehört zu werden.

Fördernden Mitgliedern steht allerdings weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht zu.

Ordentliche Mitglieder Kraft ihrer Funktion (siehe § 4, Punkt 1. dieser Statuten) sind in der Generalversammlung grundsätzlich stimmberechtigt, jedoch nicht in Personalangelegenheiten des Kuratoriums, wo sie weder an Beratungen noch an Abstimmungen teilnehmen. Sollte ein derartiges ordentliches Mitglied (Kraft Amtes) in das Kuratorium gewählt werden, dann ist es auch im Kuratorium grundsätzlich stimmberechtigt, allerdings nicht in Personalangelegenheiten. In Personalangelegenheiten dürfen Kuratoriumsmitglieder Kraft Amtes weder an Beratungen noch an Abstimmungen teilnehmen.

2.

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. die ordentlichen Mitglieder haben auch ihren Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- das Kuratorium (§§ 11 und 12)
- das Direktorium (§ 13)
- das Schiedsgericht (§15)

§ 9 Generalversammlung

1.

Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

2.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Kuratoriums, des Direktoriums oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen vier Wochen statt.

3.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebene Fax-Nr. oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des Kuratoriums. Im übrigen kann auch mindestens ein Zehntel der Mitglieder vom Leitungsorgan (= Direktorium) die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Auch Ehrenmitglieder sind zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen einzuladen, den fördernden Mitgliedern ist der Termin ebenfalls in geeigneter Weise bekannt zu geben.

4.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten des Kuratoriums oder beim Sekretariat des Direktoriums einzureichen, wobei die Schriftlichkeit auch durch Telefax oder per E-Mail gewahrt ist. Anträge an die Generalversammlung können alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie alle Vereinsorgane stellen. Fristgerecht eingereichte Anträge sind den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern möglichst umgehend zur Kenntnis zu bringen. Alle Anträge, die fristgerecht eingebracht worden sind, sind von der Generalversammlung zu behandeln.

5.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist in der Generalversammlung zulässig, wobei allerdings jeder Vollmachtsnehmer nur einen Vollmachtsgeber vertreten kann. Die schriftliche Bevollmächtigung ist über Aufforderung des Leiters der Generalversammlung vorzuweisen.

7.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Wenn dies nicht der Fall ist, dann ist die Generalversammlung eine Viertelstunde später, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, beschlussfähig.

Voraussetzung für die Beschlussfassung ist aber auf jeden Fall, dass bei der Generalversammlung der Vorsitzende (= Präsident des Kuratoriums) oder, im Falle seiner Verhinderung, einer seiner Vizepräsidenten anwesend ist.

8.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

9.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Kuratoriums, bei dessen Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten, wobei bei mehreren Vizepräsidenten das Alter der Vizepräsidenten für den Vorsitz in der Generalversammlung (an Stelle des Präsidenten) maßgebend sein soll. Der an Jahren älteste anwesende Vizepräsident führt jedenfalls den Vorsitz bei Verhinderung des Präsidenten.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten des Kuratoriums, des Direktoriums und der Jahresabrechnung über das abgelaufene Jahr unter Einbindung des Abschlussprüfers;
- Entlastung und Wahl des Kuratoriums;
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge oder über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie Verleihung von Ehrenzeichen;
- Wahl eines Ehrenpräsidenten;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 11 Kuratorium

1.

Das Kuratorium ist das Kontrollorgan der Pro Juventute.

Ihm gehören mindestens fünf, höchstens aber zwölf Mitglieder an, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Sollte von der Generalversammlung ein Ehrenpräsident gewählt werden, dann ist er neben den anderen gewählten Mitgliedern (5 bis maximal 12) ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums, sodass in diesem Fall die Höchstzahl der Kuratoriumsmitglieder 13 betragen kann.

2.

Wenn ein Betriebsrat der Pro Juventute Soziale Dienste GmbH oder des Vereines Pro Juventute in das Kuratorium gewählt werden sollte, dann ist dieses Kuratoriumsmitglied nicht berechtigt, an Beratungen oder an Abstimmungen in Personalfragen teilzunehmen.

3.

Die Mitglieder des Direktoriums haben an Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen, ihnen steht allerdings kein Stimmrecht zu.

4.

Das Kuratorium tritt bei Bedarf, wenigstens jedoch dreimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Das Kuratorium wird von seinem Präsidenten wenigstens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

1.

- Aufnahme und Ausschluss ordentlicher Mitglieder des Vereines;
- Bestellung und Abberufung des Direktoriums;
- Entlastung des Direktoriums;
- Wahl eines Präsidenten und die Wahl von einem bis maximal drei Vizepräsidenten;
- Genehmigung des Erwerbes und Veräußerung unbeweglicher Güter;
- Genehmigung des Abschlusses von Rechtsgeschäften ab einem Leistungswert bzw. Gegenleistungswert von €100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) in einem Wirtschaftsjahr. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte, die in Teilleistungen erbracht werden und die Summe der einzelnen Leistungen bzw. Gegenleistungen den Betrag von €100.000,00 übersteigen. Der Abschluss gleichartiger Rechtsgeschäfte ist hierbei als einheitliches Rechtsgeschäft zu betrachten;
- Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag und die Planung für das laufende Jahr;
- Zustimmung zu neuen Mittelbeschaffungsaktionen, die mit materiellen oder immateriellen Risiken verbunden sind;
- Genehmigung der Errichtung und Schließung von den dem Vereinszweck dienenden Einrichtungen;
- Genehmigung der Errichtung und Beteiligung von und an Hilfsbetrieben und Gesellschaften;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Förderungsbeträge;

- Festsetzung des Termins der Generalversammlung und der Tagesordnung derselben;
- Erlassung einer Geschäftsordnung oder eines Gehaltsschemas (einschließlich Festsetzung von allfälligen Prämien);
- Beschlussfassung über den vom Wirtschaftsprüfer geprüften erweiterten Jahresabschluss samt Prüf- bzw. Revisionsbericht;
- Übernahme dauernder Verpflichtungen für die Pro Juventute.

2.

In dringenden Fällen kann der Präsident des Kuratoriums oder einer seiner Vizepräsidenten ohne Einhaltung von Terminen und Fristen eine Kuratoriumssitzung kurzfristig einberufen. Die Kuratoriumsmitglieder können in derartigen Fällen, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird, ihre Entscheidung nach einer außerordentlichen Sitzung schriftlich abgeben.

3.

Das Kuratorium kann auch auf schriftlichem Wege Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn sie wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder, darunter der Präsident oder zumindest einer der Vizepräsidenten unterzeichnet hat.

4.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, unter ihnen der Präsident oder ein Vizepräsident anwesend ist.

5.

Der Präsident des Kuratoriums ist auch der Präsident der Pro Juventute. Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident von einem seiner Vizepräsidenten vertreten.

§ 13 Direktorium

1.

Das Direktorium ist das Leitungsorgan der Pro Juventute. Das Direktorium übt die Geschäftsführung aus.

2.

Das Direktorium hat unter Wahrung der Statuten im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung und des Kuratoriums die Interessen der Pro Juventute mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu vertreten.

Das Direktorium übt die Geschäftsführung/Vertretung analog den Bestimmungen des § 116 UGB aus, allerdings unter Berücksichtigung der in den Statuten (§§ 10 und 12) vorgesehenen Beschränkungen.

3.

Das Direktorium hat auch im Sinne der Bestimmungen des § 22 Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002 einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer Sorge zu tragen.

4.

Das Direktorium besteht aus mindestens zwei Direktoren, die vom Kuratorium bestellt und abberufen werden.

§ 14 Zeichnung

Die vereinsmäßige Zeichnung erfolgt durch zwei Mitglieder des Direktoriums.

§ 15 Wahlen - Funktionsperioden - Abstimmungen

1.

Jedes Mitglied, das Sitz und Stimme in der Generalversammlung hat und jedes Vereinsorgan kann für alle in den Statuten vorgesehenen Vereinsorgane und Funktionen Wahlvorschläge einbringen. Wahlvorschläge, die von der Generalversammlung zu behandeln sind, sind mindestens acht Tage vor der Generalversammlung im Sekretariat des Direktoriums oder beim Präsidenten des Kuratoriums schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

2.

Die Mitglieder des Kuratoriums, der Präsident des Kuratoriums sowie der/die Vizepräsident(en) des Kuratoriums werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

3.

Alle Wahlen erfolgen, wenn kein gegenteiliger Antrag gestellt wird, in geheimer Abstimmung.

4.

Alle Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

5.

Für den Beschluss auf Abänderung der Statuten und für einen Beschluss auf Auflösung des Vereines ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

6.

Alle Abstimmungen erfolgen, wenn kein gegenteiliger Antrag gestellt wird, öffentlich (durch Handaufheben).

7.

Falls ein gewähltes Kuratoriumsmitglied innerhalb der Funktionsperiode ausscheidet, dann ist das Kuratorium berechtigt, an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung einzuholen ist.

§ 16 **Besondere Obliegenheiten einzelner Vereinsorgane/Mitglieder**

Das Direktorium führt - wie bereits im § 13 erwähnt - die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein auch grundsätzlich nach außen.

In Repräsentationsangelegenheiten kann der Verein nach außen allerdings auch durch den Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten des Kuratoriums vertreten werden.

§ 17 **Schiedsgericht**

1.

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidenten des Kuratoriums ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.

Über Aufforderung durch den Präsidenten des Kuratoriums binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von ebenfalls sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Präsidenten des Kuratoriums innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

2.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 **Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für mildtätige, der Jugendfürsorge gewidmete Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, wobei aber das Restvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne der Bestimmungen des § 4a Z 3a EStG erhalten bleiben muss.